

Neue Reisepässe ab dem 01. November 2005

Ab 01. November 2005 werden die Reisepässe nur noch mit einem integrierten Chip, der biometrische Daten enthält, ausgestellt.

Für die **Lichtbilder** in diesen Pässen werden ab diesem Zeitpunkt hohe Anforderungen für die biometrische Tauglichkeit gefordert.

- Das Lichtbild muss eine Größe von 45 x 35 mm ohne Rand haben, wobei das Gesicht in einer Höhe von mind. 32 mm dargestellt werden muss.
- Es muss die Person in einer Frontalaufnahme und mit unverdeckten Augen zeigen.
- Der Gesichtsausdruck soll neutral und die Lippen geschlossen sein.
- Das Bild darf keine Schatten haben, muss scharf und kontrastreich sein, der Hintergrund einfarbig.
- Das Foto darf nicht beschädigt, geknickt oder verunreinigt sein.
- Eine Foto-Mustertafel ist auf der Internetseite der Bundesdruckerei unter www.bundesdruckerei.de eingestellt. Weitere Informationen dazu auch im Internetangebot des Bundesinnenministeriums unter www.ePass.de Bilder, die diesen Anforderungen nicht entsprechen müssen wir leider zurückweisen.

Kinderreisepässe

Ab 01. November 2005 ändern sich für die Ausstellung eines Kinderreisepasses einige passrechtliche Vorschriften:

Unabhängig vom Alter des Kindes werden die Kinderreisepässe nur noch mit Lichtbild ausgestellt. Bei Kindern ab dem 10. Lebensjahr ist weiterhin die Vorsprache und Unterschrift des Kindes unbedingt erforderlich.

Für die Beantragung ist grundsätzlich die Einverständniserklärung beider Elternteile erforderlich.

Falls das Sorgerecht auf einen Elternteil bzw. Vormund übertragen wurde, ist ein entsprechender Nachweis (Scheidungsurteil, Sorgerechtsbeschluss, Betreuerausweis o. "Negativ-Bestätigung" des für den Geburtsort zuständigen Jugendamtes) vorzulegen.

Da es sich beim Kinderreisepass um ein Passersatzdokument handelt, weisen wir darauf hin, dass er nicht in allen Staaten der Welt anerkannt wird. Bitte erkundigen Sie sich vor Reiseantritt beim Reisbüro oder unter <http://www.auswaertigesamt.de/>, ob das Reiseland den Kinderreisepass akzeptiert

Kinderausweise des bisherigen Musters, die bis zum 31.12.2005 ausgestellt wurden, bleiben bis zum Ablauf der eingetragenen Gültigkeit weiterhin gültig. Eine Verlängerung dieser Kinderausweise ist ab dem 01.01.2006 nicht mehr zulässig. Das nachträgliche Einfügen eines Lichtbildes ist nach dem 31.12.2005 ebenfalls nicht mehr möglich, auch dann nicht, wenn der Kinderausweis noch nicht abgelaufen ist.